

Zl.: PAD/19/00300249

Graz, am 26.02.2019

Hofrat Dr. Gerhard LECKER

Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung

Abteilungsleitung

8011 Graz, Parkring 4

TEL: +43-(0)59133/60-6000

FAX: +43-(0)59133/60-7892

[LPD-ST-SVA@polizei.gv.at](mailto:LPD-ST-SVA@polizei.gv.at)

## VERORDNUNG

- 1) Gemäß § 36a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F. wird der in Graz gelegene **Volksgartenpark** sowie der wie folgt beschriebene Bereich von der Landespolizeidirektion Steiermark zur

### SCHUTZZONE

erklärt:

Volksgartenstraße von Haus Nr. 5 parkseitig inklusive dem Gehsteig bis zur Kreuzung mit Sigmundstadl, dann weiter den Sigmundstadl entlang der geraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Keplerstraße, weiter die Keplerstraße entlang der ungeraden Hausnummer inklusive dem Gehsteig bis zum Objekt Keplerstraße Nr. 69. Geradlinig über dem Marienplatz tangierend dem Objekt Marienplatz Nr. 1 bis zum Objekt Hans-Resel-Gasse Nr. 27. Die Hans-Resel-Gasse entlang der ungeraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Strauchergasse, dann weiter die Strauchergasse entlang der ungeraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Volksgartenstraße.

- 2) Die Verordnung ist notwendig, weil an diesem Ort überwiegend minderjährige Personen im besonderen Ausmaß - durch die Begehung von – wenn auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten – gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind.
- 3) Diese Verordnung

tritt am **06.03.2019, 00.00 Uhr**, in Kraft.

Die Verordnung wird aufgehoben, sobald eine Bedrohung nicht mehr zu befürchten ist. Sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden tritt sie jedenfalls außer Kraft.

- 4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt einem Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem

Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen wird, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und gegebenenfalls aus dieser wegzuweisen.

- 5) Diese Verordnung wird kundgemacht durch Anschlag rund um die Schutzzone und Verlautbarung in den Medien.

Blg.: Plan

Für den Landespolizeidirektor:

  
HR Dr. Gerhard LECKER

Hinweis: Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot die Schutzzone betritt, begeht gem. § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 500,--, im Nichteinbringungsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.